



TALL - SHIP FRIENDS Deutschland e.V.

Wir fördern Traditions-Segelschiffe

Geschäftsordnung

Auf der Grundlage von **§ 6 Abs. 10** der Satzung gibt sich der Verein Tall-Ship Friends Deutschland e.V. diese Geschäftsordnung.

§1 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung ergänzt die Satzung und regelt den Ablauf von Sitzungen und Tagungen.

§ 2 Öffentlichkeit

Mitglieder- und alle weiteren Versammlungen sind nicht öffentlich. Gäste sind zur Mitgliederversammlung nach Anmeldung und Bestätigung durch den Vorstand, vertreten durch die Geschäftsstelle, zugelassen.

§ 3 Einberufung

Die Einberufung der Mitgliederversammlung ist in der Satzung unter §7.1 geregelt, die der Vorstandssitzungen unter §6.6. Die Einladung mit Tagesordnung und weitere Dokumente zur Beschlussvorlage werden rechtzeitig vor der Versammlung allen Mitgliedern schriftlich mitgeteilt. Die Wahl des geeigneten Mediums obliegt dem Vorstand.

§ 4 Beschlussfähigkeit

Die Beschlussfähigkeit ist in der Satzung §7.4 definiert.

§ 5 Versammlungsleitung

- a) Versammlungen werden vom Vorsitzenden eröffnet, geleitet und geschlossen.
- b) Der Vorsitzende kann, vor allem wenn die Wahl des ~~Vorsitzenden und/oder die Entlastung des~~ Vorstands ansteht, zur Leitung der Versammlung einen Versammlungsleiter, mindestens jedoch einen Wahlleiter bestimmen lassen.
- c) Dem Versammlungsleiter stehen, in Abstimmung mit den anwesenden Vorstandmitgliedern, alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu.
- d) Der Versammlungsleiter prüft die ordnungsgemäße Einberufung (Form/Frist) der Versammlung, die Anwesenheitsliste sowie die Stimmberechtigungen und gibt die Tagesordnung bekannt.
- e) Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder über Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.
- f) Die Beratung und Entscheidung über die Entlastung des Vorstands obliegt den Kassenprüfern.

§ 6 Worterteilung und Rednerfolge

- a) Das Wort erteilt der Versammlungsleiter in der Reihenfolge von Wortmeldungen.
- b) Berichterstatter und Antragsteller erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort.
- c) Der Versammlungsleiter kann jederzeit das Wort ergreifen.

§ 7 Anträge

- a) Antragsberechtigung, Fristen und Formen regelt die Satzung.
- b) Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrags ergeben und diesen ändern oder ergänzen, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zuzulassen.

§ 8 Dringlichkeitsanträge

- a) Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können als Dringlichkeitsanträge nur mit Zustimmung einer 2/3-Mehrheit zur Beratung und Beschlussfassung zugelassen werden.
- b) Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins werden nicht zugelassen.

Wir über uns: Der gemeinnützige Vereins TALL-SHIP FRIENDS Deutschland e.V. fördert das Segeln auf historischen Großseglern, um so zum Fortleben der Traditionsschiffe unter Segel beizutragen. Der 1988 gegründete Verein hat seitdem über 10.000 Mitseglern unvergessliche Erlebnisse auf Windjammern aller Nationen ermöglicht. Unsere Mitglieder aus ganz Europa tragen mit ihrem Beitrag und vielen Spenden zum Erhalt eines Kulturgutes bei, das unwiederbringlich ist.

TALL-SHIP FRIENDS Deutschland e.V. ist registriert beim Amtsgericht Hamburg unter VR 11990. - **Vorstand:** Volker Börkewitz – **Web:** www.tallshipfriends.de



TALL - SHIP FRIENDS Deutschland e.V.

Wir fördern Traditions-Segelschiffe

§ 9 Anträge zur Geschäftsordnung

- a) Über Anträge zur Geschäftsordnung auf Schluss der Debatte und Begrenzung der Redezeit ist außerhalb der vorliegenden Wortmeldungen sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und ein eventueller Gegenredner gesprochen haben.
- b) Anträge auf Schließung der Rednerliste sind unzulässig.

§ 10 Abstimmungen

- a) Abstimmungsberechtigt sind nur die in der Versammlung anwesenden, mit Stimmrecht versehenen Teilnehmer. Briefwahl oder die Übertragung des Stimmrechts auf anwesende Teilnehmer sind ausgeschlossen.
- b) Jeder stimmberechtigte Teilnehmer erhält bei der Registrierung eine Stimmkarte, mit der bei allen Abstimmungen das Votum der Teilnehmer deutlich sichtbar angezeigt wird und gezählt werden kann. Ausgenommen sind Abstimmungen zur Wahl des Vorstandes (siehe § 11c).
- c) Angezweifelte offene Abstimmungen müssen unter Auszählung der Stimmen wiederholt werden.

§ 11 Wahlen

- a) Wahlen dürfen nur durchgeführt werden, wenn sie durch die Tagesordnung bekannt gegeben wurden.
- b) Zur Auszählung der Stimmen ist eine Zählkommission aus Mitgliedern der Versammlung zu bestimmen.
- c) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in geheimer Wahl, falls dies durch vorherige Abstimmung von den anwesenden Mitgliedern festgelegt wurde.
- d) Nach Schließung der Kandidatenliste sind die Kandidaten zu ihrer Bereitschaft zur Kandidatur zu befragen und bei Verneinung wieder aus der Kandidatenliste zu streichen.
- e) Nach der Wahl ist der gewählte Kandidat zu fragen, ob er die Wahl annimmt.
- f) Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Versammlungs- oder Wahlleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft der Kandidatur und, Abweichend von § 11 Pkt. e, die Annahme der Wahl hervor geht.

§ 12 Versammlungsprotokolle

- a) Über alle Versammlungen sind Protokolle zu führen. Daraus müssen Datum, Uhrzeit, Versammlungsort, Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Teilnehmer (namentlich bei Vorstandssitzungen), Gegenstände der Beschlussfassung in der Reihenfolge der Behandlung, die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse ersichtlich sein. Eine Teilnehmerliste, die nicht Gegenstand des Protokolls ist, ist zu archivieren. Protokolle sind binnen drei Wochen zu erstellen.
- b) Protokolle der jährlichen Mitgliederversammlung müssen nach Genehmigung durch den Vorstand dem zuständigen Amtsgericht zur Kenntnisnahme und, falls Satzungsänderungen betroffen sind, auch zur Genehmigung und Eintragung in das Vereinsregister zugesandt werden. Nach Genehmigung durch das Amtsgericht erfolgt die Weitergabe an das zuständige Finanzamt.
- c) Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird den Mitgliedern entweder per geeignetem Medium (elektronisch, TALL-SHIP news, postalisch) zugesandt und/oder vor der nächsten Mitgliederversammlung den anwesenden Mitgliedern bei der Registrierung überreicht.

Beschlossen am 14. April 2007

geändert am 11. Oktober 2024

Wir über uns: Der gemeinnützige Vereins TALL-SHIP FRIENDS Deutschland e.V. fördert das Segeln auf historischen Großseglern, um so zum Fortleben der Traditionsschiffe unter Segel beizutragen. Der 1988 gegründete Verein hat seitdem über 10.000 Mitseglern unvergessliche Erlebnisse auf Windjammern aller Nationen ermöglicht. Unsere Mitglieder aus ganz Europa tragen mit ihrem Beitrag und vielen Spenden zum Erhalt eines Kulturgutes bei, das unwiederbringlich ist.

TALL-SHIP FRIENDS Deutschland e.V. ist registriert beim Amtsgericht Hamburg unter VR 11990. - **Vorstand:** Volker Börkewitz – **Web:** www.tallshipfriends.de